

*Uwe Jung-Pätzold*

## **25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven Jugendstrafrechtspflege**

### **Ein Rückblick auf die letzten 25 Jahre**

#### **Vorbemerkung**

Dieses Papier ist aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamts der Stadt Pforzheim geschrieben. Die Entwicklung in der Jugendstrafrechtspflege in Pforzheim war in vielen Bereichen symptomatisch für die Entwicklung in Deutschland, zumindest für die alten Bundesländer. Teilweise gab und gibt es aber auch – wie überall – Besonderheiten. In der Jugendstrafrechtspflege geht es in erster Linie um indizierte Prävention bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern. Daher wird im Nachfolgenden die Angebotsentwicklung in diesem Bereich beschrieben und bewertet.

#### **Die Stadt Pforzheim**

Pforzheim ist eine kleine Großstadt mit ca.120.000 Einwohnern und liegt am Nordrand des Schwarzwalds auf halber Strecke zwischen Karlsruhe und Stuttgart. Die Stadt Pforzheim ist für baden-württembergische Verhältnisse sozialstrukturell stark belastet. Sie hat seit Jahren die höchste Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg, da der Strukturwandel von der einst dominierenden Schmuck- und Uhrenindustrie, welche seit Anfang der 90er Jahre in stetigem Niedergang begriffen ist, hin zu für die Beschäftigung tragfähigen Erwerbszweigen nur langsam vorankommt. Der städtische Haushalt hat daher mit einem strukturellen Defizit zu kämpfen und Haushaltskonsolidierung ist kein Fremdwort.

Fast 20 % aller Kinder und Jugendlichen leben in Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Bezug. Die Überschuldungsquote ist die höchste in Baden-Württemberg.

Nach dem Zensus 2011 nimmt Pforzheim bundesweit einen Spitzenplatz beim Migrationshintergrund seiner jungen Bewohner ein.

Für die Entwicklung von Angeboten der Jugendhilfe und der Jugendstrafrechtspflege ist Pforzheim klein genug, dass sich die Akteure kennen und Kooperationen sich nicht nur strukturell, sondern auch auf der persönlichen Ebene gut entwickeln konnten und können. Die Stadt und der umliegende Enzkreis (dessen Verwaltung und damit auch dessen Jugendamt sich auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim befinden) sind groß genug, um eine differenzierte Jugendhilfelandchaft und soziale Szene zu haben. Dennoch oder gerade deshalb hat sich die Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes der Stadt Pforzheim im Wesentlichen auf einen Träger konzentriert.

### **Ausgangslage Anfang der 90er Jahre**

In Pforzheim wurden wie fast überall in der alten Bundesrepublik Ende der 80er Jahre die sogenannten Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) entwickelt und Anfang der 90er Jahre etabliert. Der Bezirksverein für Soziale Rechtspflege Pforzheim bietet seither den Täter-Opfer-Ausgleich an und das Stadtjugendamt führte bis 1997 Soziale Trainingskurse durch (die dann vom Bezirksverein übernommen wurden) und hatte einen Sonderdienst für Erziehungsbeistandschaften, der auch Betreuungsweisungen durchführte (diese Aufgabe ist seit dem Jahr 2000 an zwei freie Träger delegiert). Die NAM wurden entwickelt, um sinnvolle Alternativen zu eingriffsintensiven Sanktionen wie Jugendarrest zu haben.

Die Stadt Pforzheim war jedoch Anfang der 90er Jahre mit einem Phänomen konfrontiert, für das die NAM nur ein bedingt taugliches Mittel waren. Es fand ein massiver Zuzug von Aussiedlern, hauptsächlich aus

der ehemaligen Sowjetunion, statt. Diese Neuzuwanderer konzentrierten sich im Wesentlichen im Stadtteil Haidach. Dieser Stadtteil war – wenn man der damaligen Berichterstattung im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ glauben darf – sogar in den Siedlungsgebieten der Russlanddeutschen in Kasachstan und Sibirien gut bekannt.

Mit den Aussiedlerfamilien kamen Kinder und Jugendliche, die zunehmend strafrechtlich in Erscheinung traten und das Klischeebild der „jungen Russen“ als brutal, gewalttätig und kriminell zu bestätigen schienen. Entsprechend schlug ihnen die Ablehnung der einheimischen Bevölkerung entgegen. Der „Anpassungseuphorie“ folgte bald das „Resignationssyndrom“<sup>1</sup> Eine bestimmte Gruppe jugendlicher Aussiedler schloss sich als feste Clique mit Ehrenkodex zusammen und beging häufig Gewaltdelikte. Dies waren männliche Jugendliche, die meist erst im Alter von 10-15 Jahren nach Deutschland gekommen und daher in ganz anderer Umgebung sozialisiert worden waren. Schwäche wurde nicht geduldet, die Clique war eine Bühne der Inszenierung von Männlichkeit und Machtspielen. Opfer waren fast immer andere Jugendliche. „Die Russen“ schlugen sich gerne mit „den Türken“. Die Jugendstrafrechtspflege reagierte auf diese Jugendlichen mit scharfer Repression. Die Taten waren teilweise recht brutal und der Ehrenkodex verbot es, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen zu arbeiten. Es folgten diverse Haftbefehle und nachfolgend Verurteilungen zu Jugendstrafen ohne Bewährung.

Die „Haidach-Gang“, wie sie genannt wurde, war schließlich in Haft, doch es gab jüngere Nachahmer. Hier war jedoch festzustellen, dass die festen Cliquenstrukturen aufgeweicht waren und sogar sozialpsychologische Mechanismen nicht wie gewohnt griffen. Ein typisches Beispiel war ein Jugendlicher, der zwar in Estland geboren, aber schon als Kleinkind nach Pforzheim gekommen war. Im Vakuum nach der „Haidach-Gang“ schloss er sich einer Clique mit anderen russlanddeutschen Jugendlichen an und man lieferte sich diverse Schlägereien mit türkischstämmigen Jugendlichen. Wenige Monate später ermittelte die

---

<sup>1</sup> Kossolapow, L. (1987). Aussiedler-Jugendliche. Ein Beitrag zur Integration Deutscher aus dem Osten. Weinheim: Deutscher Studien Verlag, S. 154

Staatsanwaltschaft gegen den Jugendlichen wegen mehrerer Taten im Bereich der Eigentumskriminalität und wegen Sachbeschädigungen – gemeinschaftlich begangen mit einem jungen Türken. Die Frage der Jugendhilfe, wieso man sich zuerst mit „den Türken“ schlägt und dann gemeinsam andere Straftaten begeht, erntete Unverständnis. „Das ist doch mein Kumpel.“ Die Jugendhilfe, die vorher das Feld etwas hilflos den Gerichten überlassen musste, konnte nun konstruktiv tätig werden. Der besagte junge Mann erhielt eine Betreuungsweisung, die dazu beitrug, dass er die Schule erfolgreich abschloss und nachfolgend eine Ausbildung begann. Strafrechtlich ist er „nur“ noch mit BtM-Delikten aufgetreten.

Im Stadtteil Haidach wurde die Jugendarbeit intensiv ausgebaut. Von der Eröffnung eines Jugendtreffs im dortigen Bürgerhaus über die Installation mobiler Jugendarbeit und die Stärkung kirchlicher Jugendarbeit bis zur Einführung von Schulsozialarbeit – alles in enger Kooperation und mit der Sozialraumkonferenz als Steuerungs- und Diskussionsforum – konnte erreicht werden, dass im Stadtteil Haidach seit nunmehr 10 Jahren die Delinquenzbelastung unter den städtischen Durchschnitt gerutscht ist. Die selektive Prävention konnte in Kombination mit indizierter Prävention gute Erfolge erreichen.

### **Beginn einer Ausdifferenzierung Mitte der 90er Jahre**

Die Erfahrungen im Stadtteil Haidach führten zu Überlegungen wie man Gewaltdelinquenz seitens der Jugendhilfe begegnen könnte. Der Soziale Trainingskurs, welcher sich seit Beginn mit Gewalttaten im Gruppenkontext befassen musste, nahm sich der Problematik auch konzeptionell an. Es ging nunmehr um die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und eigenem Gewaltverhalten der Teilnehmer, um den Abbau von Rechtfertigungsstrategien, um die Vermittlung von Opfer-sichtweisen und um das Aufzeigen von gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien.

Parallel dazu entstand ein Gewaltpräventionskurs, der mit der Kampfsportart Karate arbeitete. Ein Sozialpädagoge, der gleichzeitig Karatelehrer war, entwickelte ein Kurscurriculum, bei dem Karate eingeübt und trainiert wurde, es aber gleichzeitig um soziale Kompetenzentwicklung ging. Die Teilnehmer übten die Kampftechnik so, dass sie nicht wirklich zuschlugen, aber meinten, dass sie könnten. Es entstand damit teilweise die Haltung „ich könnte zuschlagen, wenn ich wollte, ich habe es aber nicht mehr nötig.“

Sowohl im Sozialen Trainingskurs als auch im Karatekurs waren immer mehr Jugendliche oder Heranwachsende, die die Kurse im Rahmen von Bewährungsaufgaben besuchten. Der Charakter einer sinnvollen Alternative zum Arrest kam zusehends abhanden. Es hätte einer weiteren Differenzierung bedurft, die aber mangels Teilnehmerzahl schwierig zu erreichen war. Der Kartekurs wurde nach etwa 2 Jahren aus privaten Gründen des Trainers, aber auch mangels Nachfrage schließlich eingestellt.

### **Der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim übernimmt**

Im Jahr 1997 fiel die Entscheidung, den Sozialen Trainingskurs nicht mehr von Mitarbeiter/innen des Jugendamts zusammen mit Honorarkräften durchzuführen, sondern ihn an einen freien Träger zu delegieren. Die Wahl fiel auf den Bezirksverein für Soziale Rechtspflege, der in der Strafrechtspflege in Pforzheim eine bedeutende Rolle spielt und seit Anfang der 90er Jahre den Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende durchführt. Die Delegation des Kurses hatte einerseits amtsinterne organisatorische Gründe, war aber auch mit der Hoffnung verbunden, dass das Angebot sich in gewissem Sinne professionalisiert und dass Kompetenzen entwickelt werden.

Der Rahmen des Sozialen Trainingskurses ist zeitlich recht eng, so dass es weniger um kontinuierliche Begleitung, sondern um eine Sequenz besonderer Bearbeitung von Problemlagen geht. Viele jugendliche oder heranwachsende Teilnehmer waren und sind dem Jugendamt schon be-

kannt, so dass der Soziale Trainingskurs oft eingebettet ist in den sonstigen Hilfebezug. Sollte dies nicht der Fall sein und dennoch Hinweise auf weitergehenden Hilfebedarf ersichtlich sein, so informiert der Bezirksverein darüber im Abschlussbericht nach jedem Kurs. Hilfsangebote können dann gezielt unterbreitet werden.

„Die Zielsetzung des Sozialen Trainingskurses orientiert sich zum einen an den schwierigen Lebensverhältnissen und den sich daraus ergebenden Problemen für die Teilnehmer/innen. Zum anderen hat der Soziale Trainingskurs eine lösungsorientierte Zielsetzung. Das bedeutet, nicht die Frage: „Warum bin ich straffällig geworden?“ steht im Mittelpunkt, sondern: „Was brauche ich und was kann ich dazu tun, damit ich es nicht mehr werde?“

Daraus ergibt sich das Ziel, nach alternativen Handlungsmöglichkeiten und Konfliktbewältigungsstrategien zu suchen.

In diesem Sinne sollen die Teilnehmer des Sozialen Trainingskurses befähigt werden:

- sich mitzuteilen, über sich, ihre Stärken und Schwächen reden zu können,
- sich mit der Sinnhaftigkeit und den Folgen ihrer Straffälligkeit auseinanderzusetzen,
- Konflikte zu erkennen, sie anzusprechen und zu lösen,
- sich mit eigenem Verhalten auseinanderzusetzen,
- ihr Verhalten und ihre Rolle in Bezug zu setzen zur Person des Opfers,
- Verbindlichkeiten und Regeln zu definieren und diese einzuhalten,
- in der Gruppe Nähe und Distanz zu leben,
- eigene Fähigkeiten und Ressourcen herauszufinden.“<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Aus der Konzeption des STK, siehe <http://www.bezirksverein-pforzheim.de/angebot-sozialer-trainingskurs-des-bzv.html>

Der Kurs umfasst im Kern 4,5 Tage in einem Naturfreundehaus mit Selbstverpflegung außerhalb Pforzheims. Es finden Vorbereitungstreffen statt sowie auch mindestens ein Nachbereitungstreffen. Der enge Kontakt, den der Bezirksverein in seiner sonstigen Arbeit mit Straffälligen zur Pforzheimer Justizvollzugsanstalt hat, führte dazu, dass bei jedem Trainingskurs ein Besuch in der JVA, in der Jugendstrafgefängnisse einsaßen, mit eingebaut wurde.

Mit der Delegation des Sozialen Trainingskurses wurde in der Leistungsvereinbarung festgelegt, dass nunmehr von der Teilnahme solche Jugendliche und Heranwachsende ausgeschlossen sein sollen, die zu einer Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt worden sind. Dadurch soll eine gewisse Homogenität des Teilnehmerkreises erreicht werden und der eigentlichen Einordnung im Sanktionskatalog des JGG als Ersatz für Arrest Rechnung getragen werden. Mit diesem Teilnehmerkreis nun ausgerechnet eine Jugendstrafanstalt zu besuchen, wurde nicht ohne Skepsis gesehen. Die Besuche haben inzwischen ein Ende gefunden, denn die Pforzheimer Jugendstrafanstalt wurde zum Jahresende 2015 geschlossen und soll nach Umbauten im Frühjahr 2016 als Abschiebegefängnis wieder eröffnet werden.

Mit der Delegation des Sozialen Trainingskurses stellte sich auch die Frage der jugendhilferechtlichen Einordnung. Zwar sind Trainingskurse als jugendrichterliche Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG aufgeführt, doch eine Kostentragung durch die Justiz ist damit nicht verbunden und in Baden-Württemberg nicht vorgesehen. Gleiches gilt auch für andere Weisungen wie z.B. den Täter-Opfer-Ausgleich.

Der Soziale Trainingskurs wurde als besondere Form der Sozialen Gruppenarbeit nach § 27 i.V.m. § 29 SGB VIII eingeordnet. Mit einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung wurde geregelt, dass die Finanzierung über Einzelfallpauschalen vom Jugendamt läuft.

Dem Beispiel der Stadt Pforzheim folgte auch das Jugendamt des benachbarten Enzkreises, welches die Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit übernahm. Dadurch konnte die Kursteilnehmerzahl gesteigert wer-

den und somit mehrere Kurse pro Jahr durchgeführt werden. Dennoch gab es das Problem, dass der Soziale Trainingskurs nicht explizit für Gewaltdelikte, sondern auch für andere Straftaten im Gruppenkontext gedacht war. Gar an eine ausdifferenzierte Angebotspalette von Kursen bei verschiedenen Formen von Gewalt (Straßengewalt, häusliche Gewalt, etc.) war nicht zu denken.

## **Der Weg zum Fachbereich Gewaltprävention**

Diverse Vorfälle 2006 mit Gruppendelikten in gewalttätigem Kontext in Schulen und rund um ein Familienzentrum zeigten, dass die Sozialen Trainingskurse bisheriger Art für die dort involvierten Jugendlichen kein sinnvolles Angebot waren. Eine besondere Form eines Gruppenangebots musste her. Der Bezirksverein entwickelte das Coolness-Training als länger laufender besonderer Trainingskurs mit Elementen des Anti-Aggressivitäts-Trainings.

Dieses Training beinhaltet 4 Gruppentreffen in der Vorbereitungs- und Motivationsphase, ein erstes Wochenende für die Intensivarbeit (Tatkonfrontation und Provokationstest, erlebnispädagogische Aktivitäten). 4 Gruppentreffen in der Zwischenphase (Deeskalation und Selbstvertrauen), ein zweites Wochenende (Weiterführung der Inhalte des ersten Wochenendes) und 4 Gruppentreffen zur Verfestigung und Überprüfung der Lerninhalte und Verhaltensänderung. Es war recht schwierig für das Coolness-Training Finanzmittel zu erhalten. Die prekäre Haushaltslage der Stadt Pforzheim ließ und lässt Angebotserweiterungen nur unter engen Vorgaben zu. Es gelang dennoch und es fanden 2 Coolness-Trainings im Jahr 2007 statt. Ein Training war in Zusammenarbeit mit einer Schule angesiedelt und es konnte erfolgreich zu Ende geführt werden. Das zweite Training fand mit einer Clique mit 7 Jugendlichen statt, zu der es über einen Mitarbeiter des Familienzentrums gute Zugänge gab. Dieser Mitarbeiter wurde in das Training mit einbezogen. Man hoffte über die Beziehungsebene, die Jungs zur Teilnahme motivieren zu können und hatte attraktive erlebnispädagogische Elemente anzubieten. Nur in einem Fall gab es eine jugendrichterliche Weisung

zur Teilnahme, in allen anderen Fällen war es freiwillig. Das Training verlief auch zunächst wie geplant und ohne Störungen. Das erste Intensivwochenende wurde von den Teilnehmern als positiv erlebt und geschildert. Doch dann begann es zu „bröckeln“. Knapp nach der Hälfte des Trainings musste dieses abgebrochen werden. Ein etwa zeitgleich eingerichtetes Sportangebot der offenen Jugendarbeit diente als willkommene Ausrede. Wahrscheinlich lag der Grund der mangelnden Teilnahme darin, dass im Training ein Punkt erreicht war, an dem es um Auseinandersetzung mit sich und den eigenen Verhaltensweisen (Beleidigungsmuster und Gewalttätigkeit) ging, die größere Anstrengung bedeutet hätten.

Coolness-Trainings ohne institutionelle Anbindung wie über eine Schule wurden nun nicht mehr durchgeführt.

Die Fallzahlenentwicklung im Bereich der Gewaltdelinquenz blieb in Pforzheim moderat. Die üblichen Muster der erhöhten Anzeigebereitschaft und Erhellung des Dunkelfeldes bei besonderen Anlässen (Präventionsseminare in Schulen, öffentliche Berichterstattung) waren auch hier festzustellen. Fallzahlensteigerungen in einem Jahr folgten sinkende Zahlen im nächsten Jahr.

Die U-Bahn-Schlägerei in München Ende 2007 und die nachfolgende Instrumentalisierung der Gewaltthematik bei Jugendlichen im hessischen Landtagswahlkampf 2008 wurden in Pforzheim aufmerksam beobachtet und in Fachkreisen diskutiert.<sup>3</sup> Eine vom Sozialen Dienst gewünschte Einrichtung eines Anti-Aggressivitäts-Trainings als Ergänzung zum Sozialen Trainingskurs und als sinnvoller Instrument als das Coolness-Training wurde unter Verweis auf die Haushaltslage zunächst abgelehnt. Auch wenn es um vergleichsweise geringe Beträge ging, erfolgte dies mit dem Argument, aus grundsätzlichen Erwägungen keinerlei Angebotserweiterung zuzulassen. Doch dann gab es in Pforzheim spektakuläre Vorfälle mit gewalttätigen Jugendlichen. Eine Grup-

---

<sup>3</sup> Kommunalverband Jugend und Soziales (2008). Jugendkriminalität – ein Beitrag des KVJS-Landesjugendamtes zur Versachlichung der Diskussion. Stuttgart

pe Jugendlicher verprügelte einen Postboten in brutaler Weise und kurz darauf pöbelten und schlugen sich drei jugendliche Mädchen im Freibad in heftiger Art und Weise. Beide Vorfälle kamen groß in die Lokalpresse und führten zu Treffen der Rathauspitze mit der Polizei. Ein Ergebnis war, die Angebotspalette bei gewalttätigen Jugendlichen zu erweitern und auch im Präventionsbereich an den Schulen zu investieren. Letzteres führte zur engen und seither stetig ausgebauten Zusammenarbeit mit der agj-Freiburg und dem Programm Konflikt-Kultur.<sup>4</sup> Hier ist Pforzheim inzwischen sehr gut aufgestellt und in fast allen Schulen im Stadtgebiet sind die verschiedenen Elemente des Konflikt-Kultur-Programmes installiert und es finden regelmäßige Schulungen von Lehrkräften und Schulsozialarbeitern statt.

Im Jugendhilfeausschuss traten der örtliche Polizeichef, ein Jugendrichter und eine Jugendstaatsanwältin gemeinsam auf und unterstrichen die Notwendigkeit in die Gewaltprävention zu investieren. So wurde die Verwaltungsvorlage nicht nur beim Antrag zur Einrichtung von Konflikt-Kultur, sondern auch zur Einrichtung des Angebots eines Anti-Aggressivitäts-Trainings einstimmig beschlossen.

Der Bezirksverein hatte bereits im Erwachsenenbereich Erfahrungen mit dem AAT. Hier gab es im Rahmen häuslicher Gewalt entsprechende Entwicklungen und ausgebildete AAT-Trainer. Dies wurde nun auf den Bereich Jugendlicher und Heranwachsender übertragen und entsprechend angepasst. Eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung konnte nach dem positiven Votum der kommunalpolitischen Gremien abgeschlossen werden. Das Enzkreisjugendamt schloss sich auch hier an. Das AAT läuft als Hilfe zur Erziehung in Form sozialer Gruppenarbeit nach § 27 i.V.m. § 29 SGB VIII.

Eine besondere Herausforderung war, wie mit der geringen Anzahl weiblicher Teilnehmer umgegangen werden sollte. Anders als bei dem kurzen Sozialen Trainingskurs kann beim AAT nicht mit einer geschlechtsgemischten Gruppe gearbeitet werden. Die Unterschiedlich-

---

<sup>4</sup> <http://konflikt-kultur.de>

keiten männlicher und weiblicher Gewalt lassen ein gemeinsames Training nicht zu.

Im Training wird über mehrere Monate (mindestens 20 Gruppensitzungen à 3 Stunden sowie Einzeltreffen) an der Gewaltthematik gearbeitet.

Konzeptionell war das AAT zunächst konfrontativ und eher defizitorientiert angelegt. „Harten Jungs mit harten Mitteln begegnen.“ Der „heiße Stuhl“ zur Emotionalisierung ist nicht unumstritten. In Pforzheim wurde dieser nie mit körperlicher Berührung und Erniedrigung angewendet. Die Konfrontation erfolgt mit Worten. „Das Anti-Aggressivitäts-Training wurde von Prof. Dr. Jens Weidner in Deutschland in der Jugendanstalt Hameln entwickelt. Er greift dabei auf die Erfahrungen von S. Ferrainola, Glen Mills Schools, M.Heilemann/R.Pern Geschlechtsrollenseminar, F. Farrelly, Provokative Therapie sowie das lerntheoretisch-kognitive Paradigma Banduras „Lernen am Modell“ / „Aggressives Verhalten kann verlernt werden“ zurück.

Grundlage ist ein optimistisches Menschenbild: Verstehen, aber nicht einverstanden sein.“<sup>5</sup>

Im konzeptionellen Ansatz des Trainings hat sich inzwischen die Defizitorientierung verabschiedet. Es zeigte sich auch hier wie in anderen Feldern der Sozialen Arbeit, dass eine an den Stärken der jungen Menschen ansetzende Ressourcenorientierung deutlich mehr Erfolge bringt und auch Ausdruck einer anderen – zugewandteren – Haltung ist. Es zeigte sich, dass es ohne Beziehung zum jeweiligen jungen Menschen nicht funktioniert. Der heiße Stuhl wird zwar noch angewendet, doch in abgeschwächter Form zur Tataufarbeitung. Der Bezirksverein konnte während dieser Zeit eine neue Mitarbeiterin gewinnen, die längere Zeit in England lebte und dort Anti-Gewalt-Trainings durchführte. Die englischen Trainings waren ausnehmend modular angelegt, um den diversen Ausprägungen der Problematiken der Teilnehmer gerecht zu

---

<sup>5</sup> <http://www.bezirksverein-pforzheim.de/aat-jugentliche-des-bzv.html>

werden. Aber auch dort trat der Wandel Richtung Beziehungsarbeit als der erfolgversprechendere Weg ein.

Die Erfahrung, dass Beziehung oft wichtiger ist als gut fundierte konzeptionelle Ausrichtung kann in der Jugendhilfe immer wieder gemacht werden. Auch in Pforzheim konnte dies in diversen Fällen beobachtet werden. Besonders augenfällig wurde dies beispielsweise bei einem Jugendlichen, der im Rahmen einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in einer für diese Problematik speziell ausgerichteten externen stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war. Sein Verhalten war von unerwarteten gewalttätigen Ausbrüchen geprägt. Die Einrichtung schaffte es nicht, trotz Anwendung verschiedener Manuale, das Verhalten nachhaltig zu beeinflussen. Irgendwann war man mit dem Latein am Ende und verpasste dem Jugendlichen das Etikett eines „Systemsprengers“.<sup>6</sup> Das Jugendamt wurde ultimativ aufgefordert, den Jugendlichen abzuholen. Die zuständige Sachbearbeiterin brachte den Jugendlichen, der aufgrund der desolaten Situation im Elternhaus dorthin nicht entlassen werden konnte, in ihrer Not in einer Einrichtung vor Ort unter, die zwar über kein ausgefeiltes Konzept für „35a-Jugendliche“ verfügte, aber zur Aufnahme bereit war. Das dort praktizierte Bezugsbetreuersystem mit einer die Person akzeptierenden und zugewandten Haltung führte dazu, dass der Jugendliche sich angenommen fühlte und sich in den Rahmen der Einrichtung einpasste. Selbst seine Gewaltausbrüche wurden seltener (hier holte man sich seitens der Einrichtung Rat beim Bezirksverein) und das Stigma „Systemsprenger“ war bald überwunden.

Nach Einführung des AAT beim Bezirksverein blieb immer noch das Problem nicht genügend weibliche Teilnehmer für ein Gruppentraining zu haben. Manche jugendrichterliche Weisung zur Teilnahme am AAT konnte nicht umgesetzt werden. Daneben gab es männliche Jugendliche, die aus mancherlei Gründen nicht gruppentauglich waren. Es galt daher als weitere Herausforderung ein Einzeltraining zu etablieren. Hier

---

<sup>6</sup> Baumann, M. (2014). Jugendliche Systemsprenger – zwischen Jugendhilfe und Justiz (und Psychiatrie). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Hannover. S. 162

bot sich das Denkzeit-Training der Denkzeit-Gesellschaft an. Die verschiedenen Motive gewalttätigen Verhaltens (instrumentell – reaktiv – intrinsisch) führen zu verschiedenen pädagogische Interventionen.<sup>7</sup> Dieses Konzept überzeugte, so dass der Bezirksverein das Angebot der Ausbildung von Denkzeit-Trainern in Anspruch nahm. Eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim und dem Bezirksverein wurde im Juli 2012 abgeschlossen.

Doch bereits im Januar 2013 wurde das Denkzeit-Training in Pforzheim zunächst auf Eis gelegt und schließlich nicht mehr eingesetzt. Hintergrund war, dass die Denkzeit-Gesellschaft plötzlich Franchisegebühren verlangte. Dies war bei der Ausbildung zum Denkzeit-Training nicht bekannt und natürlich auch nicht in der Entgeltvereinbarung mit dem Jugend- und Sozialamt berücksichtigt.

Nach diversen internen Diskussionen und Rückkoppelung mit dem „Paritätischen“ entwickelte der Bezirksverein das Instrument des kognitiven Einzeltrainings als Alternative. Dieses Training wird seit 2014 eingesetzt und setzt die Schwerpunkte der Bearbeitung des Problemlöseprozesses und den Umgang mit Affekten und Zugang zu moralischem Denken und Handeln. Es wird auch eingesetzt, wenn Jugendliche oder Heranwachsende Gewalt einsetzen, ohne dabei emotional erregt zu sein. Konfrontationen mit gewalttätigem Verhalten finden nicht mehr mit dem heißen Stuhl statt, sondern in der Bearbeitung realer Situationen.

Neben den Trainings für gewaltbereite Jugendliche und Heranwachsende hat der Bezirksverein auch das „Training zur Achtung der sexuellen Integrität anderer“ entwickelt. Im Bereich der Gewaltprävention Erwachsener ist der Bezirksverein ebenfalls gut aufgestellt, so dass es dort mittlerweile den Fachbereich Gewaltprävention gibt, der sich in regelmäßigem fachlichen Diskurs mit dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim zur Weiterentwicklung der Angebote befindet.

---

<sup>7</sup> <http://www.denkzeit.info>

## **Kurzer Exkurs zum Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis**

Seit 2012 existiert in Pforzheim ein Haus des Jugendrechts.<sup>8</sup> In diesem Haus ist die Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugend- und Sozialamts wegen ihrer besonderen Organisationsform nicht permanent, sondern anlassbezogen anwesend. Dennoch werden dort in vielen Fällen zusammen mit der Jugendhilfe die entsprechenden Weichen für jugendliche Straftäter gestellt. In Fallkonferenzen werden mögliche Jugendhilfeleistungen erörtert und dem betreffenden Jugendlichen und seinen Personensorgeberechtigten unterbreitet. Dies können im geeigneten Fall gewaltpräventive Angebote sein. Ein Kooperationspartner im Pforzheimer Haus des Jugendrechts mit regelmäßiger Anwesenheit ist der Bezirksverein für soziale Rechtspflege. Er kann bei Fallkonferenzen, aber auch bei anderen Gelegenheiten beratend hinzu gezogen werden.

Bedenken, dass durch die Präsenz des Bezirksvereins als Leistungserbringer von Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialen Trainingskursen oder Anti-Aggressivitäts-Trainings diesem die Möglichkeit der Selbstbeschaffung von Aufträgen eröffnet wären, sind unbegründet. Da die Entscheidung über eine Leistungsgewährung beim Jugendamt liegt, findet dort die Steuerung statt und das Regulativ des § 36a SGB VIII funktioniert. Der Effekt der engen Zusammenarbeit im Haus führt nur sehr begrenzt zu einer Fallzahlensteigerung beim Bezirksverein, sondern vielmehr zur rascheren und unbürokratischeren Gewährung und zielgerichteteren Erbringung von Leistungen.

Wie sinnvoll die enge Zusammenarbeit im Haus ist, konnte im Frühsommer 2015 beispielsweise bei einem Ermittlungsverfahren gegen eine Clique Jugendlicher, die durch diverse Einbruchdiebstähle, aber auch durch eine Gewalttat aufgefallen war, gesehen werden. Nach Beratung der Jugendsachbearbeiter der Polizei mit dem zuständigen Jugendstaatsanwalt fand eine Rückkoppelung mit dem Sozialen Dienst des Jugend- und Sozialamts und dem Bezirksverein statt. Mögliche pädagogische Reaktionen wurden erörtert und ihre strafrechtliche Ein-

---

<sup>8</sup> [www.haus-des-jugendrechts-pforzheim.de](http://www.haus-des-jugendrechts-pforzheim.de)

ordnung geprüft. Mit den Jugendlichen und ihren Eltern wurde dies bei einem runden Tisch besprochen. Im Ergebnis wurde dann vom Bezirksverein einen speziell auf diese Clique zugeschnittener Sozialen Trainingskurs durchgeführt, der vom Stadtjugendamt als zusammengefasste Jugendhilfeleistung mit Gemeinwesenbezug im Sinne von § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg gewährt wurde. Die Strafverfahren konnten schließlich mit dem Absehen von der weiteren Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG beendet werden.

### **Die leidige Kostenfrage**

Im Rahmen der Diskussion um die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – jetzt als SGB VIII in den Kanon der Sozialgesetzbücher eingeordnet – in den 80er Jahren wurde das Ziel formuliert, auch die anderen Gesetze, mit denen die Jugendhilfe zu tun hat, darauf abzustimmen. Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde im Selbstverständnis der Jugendhilfe ein – lange diskutierter – Perspektivenwechsel vorgenommen. Das eher ordnungsrechtlich ausgerichtete Jugendwohlfahrtsgesetz der alten Bundesrepublik wurde am 01.01.1991 durch das KJHG abgelöst. Schon am 03.10.1990 trat es in den neuen Bundesländern in Kraft. Im Mittelpunkt stand und steht nun der junge Mensch (und dessen Personensorgeberechtigten), der zwar Ansprüche gegenüber staatlichen Erziehungsleistungen hat, diese aber – unterhalb der Schwelle Kindeswohlgefährdung – nach eigenem Wunsch annehmen oder ablehnen kann. Wenn eine defizitäre psycho-soziale Lebenslage eines jungen Menschen erkennbar ist, welcher durch Jugendhilfeleistungen begegnet werden kann, so muss die Jugendhilfe um deren Annahme werben, motivieren, zur Not aufdrängen, aber sie kann keinesfalls Hilfen anordnen.<sup>9</sup> Gleichzeitig wirkt die dem Freiwilligkeitsparadigma verpflichtete Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren mit, die wie alle Strafverfahren durch verfahrenssichernde Zwangsmaßnah-

---

<sup>9</sup> Wiesner, R., Mörsberger, T., Oberloskamp, H. & Struck, J. (2011). SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (4. Auflage). München: Beck, § 1 Rn. 26

men, verbindliche Anordnungen und vollstreckbare Entscheidungen gekennzeichnet sind. Dem SGB VIII steht ein JGG gegenüber, das entgegen der Ankündigungen zu Anfang der 90er Jahre im Hinblick auf die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren eine „Reformruine“ blieb.

Mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz wurde der Katalog der Weisungen nach § 10 JGG erweitert. Dort finden sich seither Korrespondenzen zu Jugendhilfeleistungen wie sie im SGB VIII stehen, eine tatsächliche Abstimmung der Weisungen auf Jugendhilfeleistungen fand jedoch nicht statt. Dies führte zu Diskussionen um Verantwortlichkeiten und Streitereien zur Kostentragung, die bis heute anhalten und die zu diversen Fachbeiträgen führten. Auch der Verfasser dieses Papiers fühlte sich dazu berufen.<sup>10</sup>

Die Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 JGG (bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen) korrespondiert mit den §§ 33 (Vollzeitpflege) und 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform). § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG (Betreuungshelfer) korrespondiert mit § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer). § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG (sozialer Trainingskurs) korrespondiert mit § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 10 Abs. 1 Nr. 7 (Täter-Opfer-Ausgleich) korrespondiert mit gar nichts, aber die Jugendhilfe springt hier immer wieder als Lückenbüßer ein und finanziert den TOA als unbenannte Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Auch in Pforzheim hat sich das Jugendamt im Jahr 1995 entschlossen, mit dem Bezirksverein eine Leistungsvereinbarung auf Basis des § 27 SGB VIII abzuschließen. Täter-Opfer-Ausgleich als solcher kann zwar durchaus zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, doch dieses Instrument setzt eigentlich auf Mediation, Stärkung der Opferrechte und Wiederherstellung des Rechtsfriedens und nicht auf pädagogische Interaktion. Dies passt nicht ohne weiteres in den Leistungskatalog der Jugendhilfe. Dennoch wurde der TOA, um das Angebot zu sichern, in

---

<sup>10</sup> Jung-Pätzold, U. (2009). § 36a SGB VIII und die Folgen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Hannover. S. 238-246

eine Hilfe zur Erziehung umdeklariert und die Kosten durch die Jugendhilfe übernommen.

Dass es auch anders gehen kann, erfuhr man, als beim Bezirksverein eine neue Mitarbeiterin anfang, die zuvor in Brandenburg den Täter-Opfer-Ausgleich bei einem freien Träger durchführte. Ihre Stelle in Brandenburg war durch das Land finanziert.

Die Diskussion um die Kosten erfuhr eine Verschärfung als der § 36a SGB VIII seinen Weg ins Gesetz fand und die Steuerungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Hilfestellung betonte (ohne indes neues Recht zu schaffen). Dort heißt es in Abs. 1: „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.“

Im Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz zu „Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Praxis“<sup>11</sup> wurde die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe zwar nicht grundsätzlich bestritten, doch davon gesprochen, dass sich das Verhältnis Justiz und Jugendhilfe aufgrund der Einführung des § 36a SGB VIII verschlechtert habe. Es ist u. a. vom „durch das Inkrafttreten von § 36a SGB VIII ausgelösten Erwachen eines neuen Selbstbewusstseins in der Leitung einzelner Jugendämter, häufig mit der strikten Verweigerungshaltung zur Durchführung angeordneter ambulanter Maßnahmen“ die Rede.

---

<sup>11</sup> Justizministerkonferenz (JuMiKo) (2007), Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (vorgelegt am 28.06.2007 auf der Justizministerkonferenz). Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Hannover. S. 439-449

Die Justizministerkonferenz beschloss aufgrund des Berichts des Strafrechtsausschusses am 28.06.2007, dass man gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe, um die Umsetzung richterlicher Entscheidungen zu gewährleisten, verbunden mit einer entsprechenden Bitte an das Bundesministerium der Justiz, zu prüfen, welche Regelungen insoweit erforderlich seien.

Ausgehend von diesem Beschluss wurden im Bundesministerium der Justiz Vorüberlegungen zu einem JGG-Änderungsgesetz angestellt. Im November 2008 und Januar 2009 fanden beim BMJ zwei Expertengespräche statt, an denen ein vom BMJ vorbereitetes Eckpunkt Papier beraten wurde.

Kernpunkt des Eckpunkt papiers<sup>12</sup> war die Überlegung des BMJ im JGG eine Regelung zu schaffen, welche die verbindliche Festlegung der (grundsätzlichen) Leistungspflicht der Jugendhilfe durch das Jugendgericht ermöglichen sollte. Wenn also die Jugendhilfe sich im Rahmen ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren nicht zu einer Jugendhilfeleistung äußert oder diese nicht für notwendig erachtet, das Jugendgericht aber im vorliegenden Fall diese für erforderlich hält, so sollte das Jugendgericht anstelle des Verwaltungsgerichts ausnahmsweise in die Lage versetzt werden, verbindlich festzustellen, dass das Jugendamt zur Gewährung von Hilfe verpflichtet ist. Das Jugendamt hätte dann eine Jugendhilfeleistung zu erbringen mit der Folge der Kostentragungspflicht. Deutlich überwiegend lehnte die „Jugendhilfeseite“ eine solche Festlegungsbefugnis durch das Jugendgericht ab. Dem Ziel des BMJ, rechtswidrige Leistungsverweigerungen von Jugendämtern bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren zu verhindern, ist durchaus beizupflichten, es würde jedoch mit einer solchen Regelung ein komplett falscher Weg eingeschlagen werden, der nichts verbessert, aber vieles verschlimmert. Gute Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Justiz, die – wie auch der Bericht des Strafrechts-

---

<sup>12</sup> Goerdeler, J. (2009). Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und seine Mitwirkung in Jugendstrafverfahren. In J. Goerdeler & BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.). Jugendhilfe im Strafverfahren (S. 123-149). Arbeitshilfen für die Praxis: Hannover. DVJJ-Eigenverlag.

ausschusses der JuMiKo feststellt – überwiegen, wären durch Einführung einer solchen Regelung zumindest irritiert. Die angestrebte Kooperation auf Augenhöhe, bei der sich die jeweiligen Kompetenzen und Befugnisse der beiden Systeme Jugendhilfe und Justiz ergänzen, wäre in Frage gestellt. Dort, wo es eine gute Kooperation nicht gibt und sich die Jugendhilfe verweigert, hätte die Regelung nichts verbessert, sondern im Gegenteil dazu geführt, dass eine solche gar nicht erst entstehen könnte. Die Jugendhilfe würde dann nur noch unter Zwang handeln („soll doch der Jugendrichter anordnen, wenn er was will“). Gleichzeitig würde die Kreativität gefördert wie man weiterhin um Leistungserbringungen herumkommt, indem man z. B. die Angebotspalette ausdünn, so dass kaum noch geeignete Jugendhilfeleistungen zur Verfügung stehen. Es würden auch noch weitere Probleme auftreten, wenn das Jugendamt eine Hilfe aus guten fachlichen Gründen nicht erbringen will, der Richter dies aber anders sieht und von seiner Befugnis Gebrauch machen würde. Das Jugendamt müsste dann gegen die eigene fachliche Überzeugung entscheiden, welche Hilfe am wenigsten „nichtgeeignet“ ist. Das Jugendgericht sollte nach dem Eckpunktepapier nur die grundsätzliche Festlegungskompetenz haben, die Auswahl der Hilfeform und die Festlegung ihres konkreten Inhalts sollten beim Jugendamt bleiben. Wie auf einer solchen Grundlage eine Zusammenarbeit mit einem Leistungserbringer und eine Hilfeplanung stattfinden soll, bleibt schleierhaft. Schließlich würde damit ein unauflösbarer Widerspruch zu den in § 36a Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungsvoraussetzungen geschaffen.

Das Vorhaben eines solchen JGG-Änderungsgesetzes fiel schließlich dem Diskontinuitätsprinzip nach Ende der Legislaturperiode zum Opfer und wurde bisher nicht wieder aufgegriffen. Gleichwohl könnte dies jederzeit geschehen und die derzeit beruhigte Diskussion erfahre neue Nahrung<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> Im Jahr 2015 hat sich ein Fachbeitrag erneut mit der Thematik befasst: Sommerfeld, M., Schmidt, T. (2015). Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen bundesgesetzlicher Neuregelungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Hannover. S. 384-390

Auch wenn die vorgenannte Diskussion um gesetzliche Änderungen zur Kostentragungspflicht und Anordnungsbefugnis beim Rückblick auf 25 Jahre Gewaltprävention in der Jugendstrafrechtspflege ein Nebengleis zu sein scheint, kann dies dennoch als weiterhin ungelöstes Problem zukünftige Entwicklungen beeinträchtigen. Die kommunale Jugendhilfe steht derzeit vielfältigen Herausforderungen gegenüber wie z.B. dem demographischen Wandel oder der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Entwicklung weiterer ausdifferenzierter Angebote gewaltpräventiver Jugendhilfeleistungen dürfte in Zeiten knapper Kassen nur gebremst weitergehen. Finanzielle Verantwortungsübernahme anderer Ebenen könnte hier neue Anstöße für fachliche Weiterentwicklungen geben.